

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 13.02.2020

**Anfrage Nr.: 0010/2020/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Leuzinger**  
**Anfragedatum: 05.02.2020**

Betreff:

## **Gebühr für Wählbarkeitsbescheinigung**

### Schriftliche Frage:

Um in anderen Gemeinden bei Bürgermeisterwahlen oder auch bei der Europawahl antreten zu können, benötigt man eine Wählbarkeitsbescheinigung. Die Ausstellung einer solchen kostet in manchen Gemeinden nichts, in anderen bis zu 50 Euro. In Heidelberg wird hierfür eine Gebühr von 10 Euro erhoben, mit deren Bezahlung man dann besagte Bescheinigung sowie eine Quittung über eine Meldebescheinigung erhält, der Text Meldebescheinigung wird dann händisch durchgestrichen und durch Wählbarkeitsbescheinigung ersetzt. Einkommensschwache Menschen müssen für solch eine Bescheinigung 40 Pfandflaschen sammeln.

Wie steht eine Gebühr für eine Wählbarkeitsbescheinigung im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl, wenn sich Menschen mit keinem/geringem Einkommen eine solche nicht leisten können?

### Antwort:

§ 10 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes sieht vor, dass die Gemeinde für die Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung eine Gebühr erheben kann. Für die Stadt Heidelberg ist diese Gebühr auf 10 Euro festgesetzt. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Verwaltungsgebührensatzung. Da nur wenige kostenpflichtige Wählbarkeitsbescheinigungen pro Jahr angefordert werden, ist die Einrichtung einer separaten Buchungsposition nicht notwendig und würde unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten, zumal die Gebühren für die Wählbarkeitsbescheinigungen als auch die Gebühren für die Meldebescheinigungen unter dem gleichen Sachkonto verbucht werden.

Die Verwaltungsgebührensatzung sieht auch vor, bei Bedürftigkeit auf die Gebühr (teilweise) zu verzichten. Es ist so sichergestellt, dass ein Engagement nicht an der Gebühr scheitert. Die Erhebung einer Gebühr stellt andererseits sicher, dass keine Wählbarkeitsbescheinigungen ohne konkreten Hintergrund beantragt werden.